

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 41 Absatz 5

⁵ Die Finanzkontrolle kann den Aufwand für die Finanzaufsicht über die Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe f sowie den Aufwand für Revisionsmandate gemäss Absatz 4 den Betroffenen in Rechnung stellen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹ GS 29.492, SGS 310